

Bestimmungen für das s Komfort Sparen / Sparbuch

Februar 2019

1. Sparbuch

- 1.1. Spareinlagen sind Geldeinlagen, die nicht dem Zahlungsverkehr, sondern der Anlage dienen. Der Sparer erhält bei der ersten Einzahlung als Sparerkunde ein Sparbuch, das auf eine bestimmte Bezeichnung, insbesondere auf den Namen des identifizierten Kunden, nicht jedoch auf Fantasienamen lauten kann.
- 1.2. Der letzte ausgewiesene Guthabenstand im Sparbuch muss mit der tatsächlichen Höhe der Forderung aus dem Sparbuch nicht übereinstimmen.

2. Losungswort

Bei Spareinlagen, deren Guthabensstand weniger als EUR 15.000,-- oder Euro-Gegenwert beträgt und die nicht auf den Namen des identifizierten Kunden lauten, muss der Vorbehalt gemacht werden, dass Verfügungen nur gegen Angabe des Losungswortes vorgenommen werden. Bei Spareinlagen, deren Guthabensstand mindestens EUR 15.000,-- oder Euro-Gegenwert beträgt oder die auf den Namen des identifizierten Kunden lauten, kann dieser Vorbehalt gemacht werden.

3. Gemeinschaftskonto

- 3.1. Zu Spareinlagen, deren Guthabensstand mindestens EUR 15.000,-- oder Euro-Gegenwert beträgt oder die auf den Namen des identifizierten Kunden lauten, können sich auch mehrere Kunden identifizieren.
- 3.2. Über diese Spareinlage ist jeder identifizierte Kunde unter Vorlage des Sparbuches einzeln verfügungsberechtigt sowie einzeln zur Schließung berechtigt. Zur Änderung eines allenfalls vereinbarten Losungswortes sind nur alle Verfügungsberechtigten gemeinsam berechtigt.
- 3.3. Ein Widerruf des Einzelverfügungsrechtes ist nicht möglich.

4. Verzinsung und Entgelte

- 4.1 Gemäß § 32 Abs. 6 BWG werden der für die Spareinlage geltende Jahreszinssatz und die Entgelte, die allenfalls für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Spareinlagen verlangt werden, in der Sparurkunde an auffälliger Stelle ersichtlich gemacht. Jede Änderung des Jahreszinssatzes ist unter Angabe des Tages, von dem an sie in Kraft tritt, bei der nächsten Vorlage der Sparurkunde in dieser zu vermerken. Der geänderte Jahreszinssatz gilt vom Tage des In-Kraft-Tretens an, ohne dass es einer Kündigung durch das Kreditinstitut bedarf.
- 4.2. Entgelts- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmern
 - 4.2.1. Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmern in Dauerverträgen vereinbarte Entgelte, die das Kreditinstitut oder der Kunde zu leisten hat (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Giro- oder anderen Konten, Kontoführungsgebühren, etc.) unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex, etc.) nach billigem Ermessen ändern. Gleiches gilt für Änderungen anderer Leistungen des Kreditinstituts, die aufgrund der Änderung gesetzlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigenden Nutzungsgrads einer Leistung erfolgen.
 - 4.2.2. Über 4.2.1. hinausgehende Änderungen von Leistungen des Kreditinstituts oder der Entgelte des Kunden, die Einführung neuer entgeltpflichtiger Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor

dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot kann das Kreditinstitut auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereithalten.

- 4.3. Änderungen des vereinbarten Zinssatzes erfolgen gegenüber Verbrauchern auf Grund der unten stehenden Indikatoren.

Zinsgleitklausel:

Als Indikator wird der 3-Monats-EURIBOR festgelegt. Der Indikator wird auf <http://www.euribor-ebf.eu/euribor-org/euribor-rates.html> dargestellt.

Als Beobachtungsmonate werden die Monate März, Juni, September und Dezember vereinbart. Der Zinssatz wird im gleichen Umfang angepasst (erhöht oder gesenkt), um welchen sich der Indikator im Vergleich des jeweils vorletzten Beobachtungsmonats gegenüber dem Indikator des jeweils letzten Beobachtungsmonats verändert hat.

Die Zinssatzanpassung erfolgt mit Wirkung am jeweils den beiden Beobachtungsquartalen folgenden 14.01., 14.04., 14.07. und 14.10.. Die jeweils gültigen Zinssätze werden im gleichen Umfang angepasst (erhöht oder gesenkt), um welchen sich der errechnete Indikatorzinssatz verändert hat. Der aus der Änderung errechnete Wert wird kaufmännisch auf volle 0,125 Prozentpunkte gerundet. Bei der nächsten Anpassung wird der Differenzbetrag zwischen der Änderung des Indikators und dem auf- bzw. abgerundeten Wert berücksichtigt.

Auch wenn sich aufgrund der Änderungen des Indikatorzinssatzes ein Kundenzinssatz errechnen würde, welcher unter dem „Floor“ von 0,050 % liegt, wird die Spareinlage dennoch zum Zinssatz dieses „Floors“ von 0,050 % verzinst. Eine Änderung dieses Zinssatzes erfolgt erst dann, wenn sich aus der Weiterrechnung des fiktiven unter dem „Floor“ liegenden Zinssatzes anhand der Entwicklung des Indikatorzinssatzes wieder ein entsprechender positiver, über dem Floor liegender Wert ergibt.

Nimmt das Kreditinstitut keine Zinssatzsenkung vor, obwohl sich nach dieser Zinsgleitklausel eine solche errechnet, ist das Kreditinstitut berechtigt, diese Zinssatzsenkung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen oder mit einer sich später ergebenden Zinssatzerhöhung zu verrechnen. Falls die Bekanntgabe des obgenannten Indikators (3-Monats-EURIBOR) auf www.euribor-ebf.eu überhaupt oder in der derzeitigen Form zukünftig unterbleiben sollte, wird das Kreditinstitut die Zinsanpassung anhand von Indikatoren vornehmen, die wirtschaftlich den jetzt vereinbarten Indikatoren so nahe wie möglich kommen. In diesem Fall wird das Kreditinstitut Ihnen die neuen Indikatoren schriftlich bekannt geben.

- 4.4. Bei Spareinlagen, welche ab dem 01.07.2009 eine individuelle Zinssatzvereinbarung zwischen Kunden und Kreditinstitut getroffen wird, wird sich das Kreditinstitut mit dem Kunden darauf einigen,
- dass der entsprechende Zinssatz nur für die jeweils vereinbarte Dauer von zwölf Monaten gewährt,
 - dass die erste Anpassung des Zinssatzes gemäß der oben angeführten Indikatoren
 - a) im Falle, dass die Eröffnung vom 1.-14. des ersten Monats eines Quartals vorgenommen wird, zum Anpassungstermin im nächsten Quartal (z.B. Vereinbarung am 10.1. 2009 -> 1. Anpassung am 15.4.2009)
 - b) im Falle, dass die Eröffnung nach dem 14.1. des ersten Monats eines Quartals vorgenommen wird, zum Anpassungstermin im übernächsten Quartal (z.B. Vereinbarung am 17.1.2009 -> 1. Anpassung am 15.7.2009) erfolgen und dass nach Ablauf dieser Laufzeit eine Herabsetzung

dieses Zinssatzes auf den Eckzinssatz erfolgt.

- 4.5. Das Kreditinstitut behält sich das Recht vor, auf die Herabsetzung des Zinssatzes auf den Eckzinssatz, nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit zu verzichten und dem Kunden den individuellen Zinssatz für eine weitere Laufzeit in der vereinbarten Dauer zu gewähren. Eine eigene Verständigung des Kunden erfolgt weder bei der Herabsetzung noch bei Prolongation der Laufzeit. Die gesamte individuelle Zinssatzvereinbarung bzw. die Vornahme der Senkung des Zinssatzes/Prolongation der Laufzeit wird lediglich durch Eindruck im Sparbuch ersichtlich gemacht.
- 4.6. Die Zinssätze für s Komfort Sparen (Eckzinsparbücher) sind fix und unterliegen daher nicht der Zinsgleitklausel.

5. Einzahlungen

- 5.1. Bareinzahlungen und Überweisungen auf eine Spareinlage sind nicht zulässig, wenn es sich dabei um ein vor dem 1. November 2000 eröffnetes Sparbuch handelt, zu dem sich noch kein Kunde dem Kreditinstitut gegenüber identifiziert hat.
- 5.2. Überweisungen oder Bareinzahlungen auf Spareinlagen, deren Guthabensstand weniger als EUR 15.000,- oder Euro-Gegenwert beträgt und die nicht auf den Namen des identifizierten Kunden lauten, werden diesen nicht gutgeschrieben, wenn dadurch der Guthabensstand von EUR 15.000,- oder Euro-Gegenwert erreicht oder überschritten wird.

6. Auszahlungen

- 6.1. Auszahlungen aus Spareinlagen dürfen nur gegen Vorlage des Sparbuches und Nennung eines allenfalls vereinbarten Lösungswortes geleistet werden. Ist der Kunde nicht in der Lage das Lösungswort zu nennen, so darf eine Auszahlung auch geleistet werden, wenn der Kunde sein Verfügungsrecht über die Spareinlage auf andere Weise nachweist. Durch Überweisung oder Scheck darf zu Lasten von Spareinlagen nicht verfügt werden.
- 6.2. Unbeschadet des Rechtes des Kreditinstitut auf Prüfung der Legitimation ist diese berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger eines Sparbuches, dessen Guthabensstand den Betrag von EUR 15.000,- oder Euro-Gegenwert nicht erreicht oder übersteigt - es sei denn ausschließlich auf Grund von Zinsgutschriften - und das nicht auf den Namen des identifizierten Kunden lautet, gegen Abgabe des Lösungswortes Zahlung zu leisten, soweit nicht eine Meldung über den Verlust des Sparbuches, ein behördliches Verbot oder eine behördliche Sperre die Auszahlung hemmt.
- 6.3. Das Kreditinstitut behält sich vor, Spareinlagen unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Die Verzinsung hört mit dem Ende dieser Kündigungsfrist auf, nicht behobene Beträge können auf Kosten und Gefahr des Kunden bei Gericht hinterlegt werden.
- 6.4. Bei Behebung des gesamten Guthabens zuzüglich der angefallenen Zinsen wird das Sparbuch entwertet.

7. Verlust des Sparkassenbuches

- 7.1. Um bei Abhandenkommen des Sparbuches Missbräuchen durch Unberechtigte vorzubeugen, hat der Berechtigte unter Angabe der wesentlichen Merkmale des Sparbuches, der Nennung seines Namens, seines Geburtsdatums und seiner Anschrift dem Kreditinstitut unverzüglich den Verlust zu melden. Hierzu bedarf es der Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises.
- 7.2. Auf Grund der Vormerkung des behaupteten Abhandenkommens darf das Kreditinstitut innerhalb von vier Wochen (vom Meldungstag an) keine Auszahlungen aus der Spareinlage leisten. Vor

Ablauf dieser Frist ist ein Aufgebotsverfahren (Kraftloserklärungsverfahren) bei dem zuständigen Gericht einzuleiten.

- 7.3. Nach Vorlage des rechtskräftigen Kraftloserklärungsbeschlusses wird dem Berechtigten entweder das Sparguthaben gegen Empfangsbestätigung oder ein neues Sparbuch ausgefolgt

8. Verjährung von Spareinlagen

Die Verjährungsfrist für Forderungen aus Spareinlagen einschließlich der Zinsen beträgt 30 Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt der letzten Zinsenzuschreibung im Sparbuch oder der letzten Einzahlung oder Auszahlung.

9. Änderungen dieser Bestimmungen

- 9.1. Änderungen dieser Bestimmungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bestimmungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

- 9.2. Der Punkt 9.1. findet auf die Änderung der Leistungen des Kreditinstitutes (einschließlich Habenzinsen) und der Entgelte des Kunden keine Anwendung.